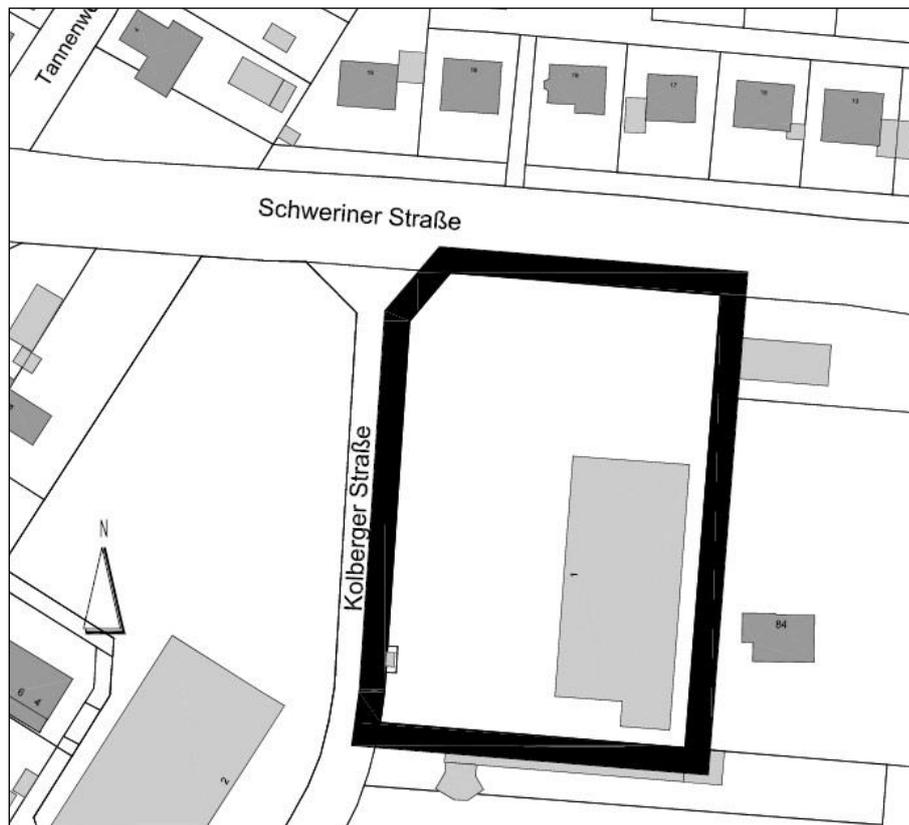


Amtliche Bekanntmachung
Bekanntmachung der Stadt Ratzeburg

**Aufstellung und öffentliche Auslegung der Entwürfe
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14
"Norma-Markt - südlich Schweriner Straße, östlich Kolberger Straße"**

Übersicht über den Geltungsbereich



Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Ratzeburg hat in seiner Sitzung am 20.11.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 "Norma-Markt - südlich Schweriner Straße, östlich Kolberger Straße" beschlossen. Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt: Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des täglichen Bedarfs. Eine Umweltprüfung wird nicht durchgeführt (§ 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Eine frühzeitige Unterrichtung oder Erörterung im Sinne von § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt (§ 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB). Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Abs.1 BauGB bekannt gemacht.

Der durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 20.11.2017 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 14 "Norma-Markt - südlich Schweriner Straße, östlich Kolberger Straße" und die Begründung liegen nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB

von Dienstag, 05.12.2017 bis Freitag, 05.01.2018

im Rathaus, Unter den Linden, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Dachgeschoss, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen und Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des

Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Alle Interessierten können sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rathaus, Unter den Linden, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Zimmer 2.03, während der Sprechzeiten unterrichten.

Ratzeburg, 23. November 2017

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Siegel

gez. Voß